

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau

Aufgrund von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 11.12.2024 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau vom 30.05.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02.12.2020 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 19 Dezentrale Abwasseranlagen - Absatz 8a erhält folgende Fassung

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Satz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle 6 Wochen nach Wartung der Anlage zuzusenden.

2. § 49 Höhe der Abwassergebühren - Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 37,80 EUR für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 8,80 EUR für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr:

- 1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 45,10 EUR für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 15,50 EUR für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.
- 2. im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,01 EUR/Kubikmeter Schmutzwasser

3. § 52 Grundgebühren - Absatz 6, 1. und 2. Anstrich sowie Absatz 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Die Höhe der Grundgebühr nach § 52 Abs. 2 beträgt:

- je Einwohner/Einwohnerwert 3,24 EUR/Monat
- bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von

Zählergröße	$Q_n \leq 2,5 / Q_3 4$	$Q_n \leq 6 / Q_3 10$	$Q_n \leq 10 / Q_3 16$	$Q_n \leq 50 / Q_3 25$	$Q_n \leq 80 / Q_3 63$
EUR/Monat	19,50	39,00	78,00	116,50	155,80

(7) Die Grundgebühr neben der Entsorgungsgebühr für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nach § 48 Abs. 1 beträgt 30,00 EUR je dezentrale Anlage auf dem Grundstück pro Jahr. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, als volles Jahr gerechnet.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bischofswerda, den 11. Dezember 2024

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.